**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

|  |
| --- |
| Name und Anschrift des Zuwendenden: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung: |

|  |
| --- |
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO n.F. verwendet wird: |

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein X

Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V., Pirckheimerstr. 6, 90408 Nürnberg weitergeleitet, das vom Finanzamt Nürnberg-Zentral , Steuer-Nr. 241/107/70045 mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2022 vom 14.12.2023 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

|  |
| --- |
| Name und Anschrift des Zuwendenden: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung: |

|  |
| --- |
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO n.F. verwendet wird: |

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein X

Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V., Pirckheimerstr. 6, 90408 Nürnberg weitergeleitet, das vom Finanzamt Nürnberg-Zentral, Steuer-Nr. 241/107/70045 mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2022 vom 14.12.2023 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).